

I. Geltung:

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für jeden von der Austria Email AG (hinfort AEAG) abgeschlossenen Vertrag; durch Stellung eines Anbots bzw. Annahme eines von AEAG gestellten Anbots unterwirft sich der Verkäufer, Lieferant oder Auftragnehmer (hinfort stets Vertragspartner genannt) diesen Bedingungen. Mit Lieferung / Erfüllung anerkennt der Vertragspartner vorbehaltlos und vollinhaltlich die Einkaufsbedingungen der AEAG.
2. Die Einkaufsbedingungen der AEAG gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen der AEAG abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden von AEAG nicht anerkannt und sind demgemäß auch nicht wirksam, es sei denn, AEAG hätte schriftlich deren Gültigkeit zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen der AEAG gelten auch dann, wenn AEAG in Kenntnis entgegenstehender oder von den Bedingungen der AEAG abweichender Bedingungen des Vertragspartners Leistungen in Anspruch nimmt oder selbst erbringt.

II. Unentgeltlichkeit von Angeboten, etc.:

Angebote sowie Besuche, Beratung, Ausarbeitung von Plänen, Erstattung von Kostenvoranschlägen etc. sind für AEAG stets kostenlos.

III. Vertragsabschluss:

1. Eine rechtsgeschäftliche Bindung von AEAG wird nur durch schriftliche Willenserklärung beigeführt. Mündliche oder telefonische Bestellungen oder Aufträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit daher immer der schriftlichen firmenmäßigen Bestätigung durch AEAG.
2. Auftrags- bzw. Terminbestätigungen mit Preisen und vollständigen Bestelldaten sind längstens binnen 10 (in Worten: zehn) Tagen ab Zugang des Auftrags oder der Bestellung an AEAG abzusenden.
3. Durch die Annahme der Bestellung verpflichtet sich der Vertragspartner, die Ware genau in der vereinbarten Qualität, Menge und Beschreibung zu liefern, wie dies im Auftrag oder in Zeichnungen oder technischen Unterlagen etc. bestimmt ist. Sollte sich der Auftrag auf Maschinen- und Ausrüstungsgegenstände beziehen, so sind diese betriebsbereit zu liefern.
4. Geliefertes Material muss den einschlägigen Österreichischen Normen und Vorschriften entsprechen. Sollten Abweichungen von diesen Österreichischen Normen und Vorschriften vorliegen, so müssen diese Abweichungen vorher schriftlich von AEAG genehmigt worden sein.
5. Jeder Auftrag ist umgehend mittels angeschlossenen Gegenbrief (Auftragsbestätigung) zu bestätigen (siehe Punkt III/2).

IV. Sublieferanten:

Der Vertragspartner ist grundsätzlich verpflichtet, die ihm erteilten Aufträge selbst auszuführen. Will er sich Unterlieferanten bedienen, so ist die Auswahl dieser durch AEAG vorher schriftlich zu bestätigen, ohne dass jedoch die Verantwortung

des Vertragspartners bzw. Lieferanten für die gesamte Lieferung eine Beeinträchtigung erfährt. Der Vertragspartner haftet für seine Sublieferanten nach § 1313 a ABGB.

V. Liefertermine, Lieferfristen:

1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der schriftlichen, in dringenden Fällen mit dem Datum der mündlichen Bestellung. Der Vertragspartner darf Teillieferungen nur mit Einverständnis der AEAG durchführen. Vorauslieferungen oder Mehrlieferungen über die festbestellten Mengen hinaus sind verboten und werden von AEAG nicht übernommen.
2. Vereinbarte Lieferzeiten sind genauestens einzuhalten. Wird eine Lieferung nicht zur vorgesehenen Zeit, nicht am gehörigen Ort oder nicht auf die bedungene Weise erbracht, so ist AEAG berechtigt, ohne jede Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen und Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung zu verlangen. Der Rücktritt vom Vertrag kann während einer Frist von 6 Monaten nach dem ursprünglichen Fälligkeitszeitpunkt erklärt werden; er bedarf keiner Schriftform. Im Falle des Rücktritts umfasst der Schadenersatzanspruch sämtliche mit der Beschaffung von Ersatzlieferungen verbundenen Kosten. Die AEAG hat im Falle des Lieferverzuges jedenfalls Anspruch auf Bezahlung einer nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Konventionalstrafe in Höhe von 10% des Bestellwertes, mindestens jedoch EUR 300,00. Ein darüber hinausgehender Schaden ist – sofern den Vertragspartner ein Verschulden trifft – ebenfalls zu ersetzen.
3. Der Vertragspartner hat, sobald er erkennt, dass ihm die rechtzeitige Lieferung ganz oder zum Teil unmöglich ist, dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. AEAG ist sodann berechtigt, bereits zu diesem Zeitpunkt zu erklären, dass sie vom Auftrag zurücktreten wird, womit ihr die Geltendmachung der zu Punkt V/2 vereinbarten Ansprüche zusteht. Dem Vertragspartner stehen aus dieser Vorgangsweise keine wie immer gearteten Ansprüche gegen AEAG zu.

VI. Versand:

1. Die Lieferung hat sachgerecht verpackt laut den in der Bestellung angegebenen Versandvorschriften zu erfolgen. Sofort beim Versand ist AEAG eine Versandanzeige in doppelter Ausfertigung, in der die Bestellnummer, Teile- bzw. Material-Identnummer und sonstige in der Bestellung zusätzlichen Vermerke anzugeben sind, zuzusenden. Bei Nichtbeachtung der von AEAG gegebenen Versandvorschriften sowie unsachgemäßer Verpackung gehen sämtliche entstehenden Schäden, Mehrfracht und Kosten zu Lasten des Vertragspartners.

2. Die Empfangsannahme bzw. Warenübernahme ist nur in der jeweils von der Empfangsstelle dafür vorgesehenen Zeit möglich. Die Rückstellung von Verpackungsmaterial, Emballagen und Transportbehelfen erfolgt auf Kosten des Vertragspartners.
3. Bei Lieferung von Waren, auf denen die einschlägigen Bestimmungen der internationalen Gefahrgutvorschriften Anwendung finden, übernimmt der Vertragspartner durch seine Auftragsannahme die Verantwortung für die vollinhaltliche Einhaltung dieser (einschließlich zollrechtlicher) Vorschriften. Für die Rechtsfolgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften ergeben, wird AEAG schad- und klaglos gehalten.

VII. Rechnungslegung und Zahlung:

1. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung unter Einhaltung der jeweils geltenden umsatzsteuerlichen Formvorschriften für jede Bestellung gesondert mit Angabe der Bestell- und Material-Identnummer nach erfolgter Lieferung bzw. Leistung zu senden. Sie dürfen der Ware nicht beige packt werden.
2. Die Zahlung erfolgt, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, 30 Tage mit 3% Skonto oder 90 Tage netto nach Lieferung und Rechnungslegung. Für Zahlungstermine ist der Eingangstag der Rechnung bei AEAG, frühestens jedoch der Termin des Eingangs der Ware maßgebend.
3. AEAG behält sich Zahlung mittels Drei-Monats-Akzept, wobei Zinsen und Spesen zu Lasten von AEAG gehen, vor.
4. Die Bezahlung kann auch durch Aufrechnung mit Forderungen der AEAG gegenüber dem Vertragspartner vorgenommen werden. Handelt es sich bei diesem um eine juristische Person, garantiert er darüber hinaus, dass die an ihm beteiligten juristischen Personen der Aufrechnung mit Forderungen der AEAG diesen gegenüber zustimmen. Bei Zahlungsverzug von AEAG ist der Vertragspartner nicht berechtigt, Zinsen (auch nicht in der gesetzlichen Höhe) oder sonstige Manipulationsgebühren zu verrechnen.
5. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung (Leistung) und damit auch keinen Verzicht auf zustehende Ansprüche aus Erfüllungsmängel wegen Gewährleistung oder Schadenersatz. Anzahlungen bleiben wertbeständig, und zwar aliquot bezogen auf den Gesamtauftragswert.

VIII. Preise:

Sämtliche Preise gelten als Fix- bzw. Pauschal festpreise und beinhalten bereits alle Nebenleistungen und Spesen einschließlich Transport, Entladung und erforderliche Verpackung. Die Preise können aus keinem wie immer gearteten Grund erhöht werden. Beabsichtigte Preiserhöhungen müssen schriftlich angezeigt werden und bedürfen zu deren Anerkennung der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von AEAG. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern besteht für AEAG keine Verbindlichkeit.

IX. Abtretungsverbot:

Forderungen, die dem Vertragspartner gegen AEAG zustehen, dürfen nicht an Dritte abgetreten werden. Der Vertragspartner ist in keinem Fall berechtigt – aus welchen Gründen auch immer – seine Leistungen hinauszuzögern und/oder

zurückzuhalten. Ebenso steht dem Vertragspartner kein Zurückbehaltungsrecht an von AEAG beigestellten Sachen zu.

X. Patent-Schutzrechte:

Der Vertragspartner übernimmt die Garantie dafür, dass AEAG durch die Verwendung der von ihm gelieferten Ware nicht gegen bestehende Schutzrechte und Rechte Dritter verstößt. Er verpflichtet sich ausdrücklich, AEAG gegebenenfalls von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen und jeden der AEAG entstehenden diesbezüglichen Schaden zu ersetzen.

XI. Gefahr- und Eigentumsübergang:

1. Die Gefahr der gelieferten Waren geht erst bei Ablieferung an der Wareneingangsstelle von AEAG oder dem Sitz der AEAG über. Dies gilt auch für den Fall eines Annahmeverzuges von AEAG.
2. Das Eigentum an den gelieferten Waren geht unabhängig von den vereinbarten Zahlungsfristen mit der Gefahr an AEAG über. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, sich das Eigentum an den gelieferten Waren vorzubehalten. Entsprechende Klauseln sind unwirksam.
3. Durch Ausführung der Bestellung garantiert der Vertragspartner bei sonstiger verschuldensunabhängiger Schadensersatzpflicht, dass die gelieferten Waren in seinem Eigentum stehen.

XII. Gewährleistung:

Der Vertragspartner garantiert die bestellungsgemäße Ausführung der Leistung und die Einhaltung aller einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen und ÖNORM-Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung und leistet Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften des ABGB; inklusive mit dem im 01.01.2002 in Kraft getretenen Gewährleistungsrecht-Änderungsgesetz; folgende Modifikationen werden jedoch vereinbart:

1. Die Frist des § 933 ABGB beginnt erst bei Ablieferung zu laufen. Dies gilt auch dann, wenn die Ablieferung aufgrund eines Annahmeverzuges von AEAG verspätet stattfindet.
2. § 377 HGB wird einvernehmlich abbedungen. AEAG ist nicht verpflichtet, Mängel zu rügen, sondern kann sie während der gesamten Gewährleistungsfrist geltend machen.
3. AEAG steht es frei, Wandlung, Preisminderung, Verbesserung oder Nachtrag des Fehlenden zu begehren. Der Vertragspartner ist an eine entsprechende Wahl von AEAG, die durch außergerichtliche Erklärung erfolgt, gebunden.
4. Für AEAG nicht ohne weitere Prüfung erkennbare Mängel berechtigen AEAG, unabhängig von einem Verschulden des Vertragspartners, Ersatz der nutzlos anlässlich der Be- oder Verarbeitung aufgewendeten Kosten zu fordern.
5. In dringenden Fällen oder wenn der Vertragspartner seine Gewährleistungsverpflichtungen nicht unverzüglich erfüllt, ist AEAG berechtigt, auf seine Kosten schadhafte Teile zu ersetzen oder auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen.

6. Durch Annahme oder Billigung von vorgelegten Zeichnungen verzichtet die AEAG keinesfalls auf die Gewährleistungsansprüche.
7. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Vertragspartner, gleichgültig, ob er Hersteller, Importeur, Lieferant oder nur Händler ist, AEAG, sofern gegen diese erfolgreich Ansprüche nach Produkthaftungsrecht geltend gemacht werden sollten, schad- und klaglos halten wird, und zwar hinsichtlich des gesamten bei AEAG durch die jeweilige Geltendmachung von Produkthaftungsansprüchen allenfalls entstehenden Aufwandes, inklusive aller damit verbundenen Kosten der Abwehr derartiger Ansprüche.
8. Von dieser Verpflichtung wird der Vertragspartner nur dann frei, wenn er beweist, dass er das fehlerhafte Produkt nicht an AEAG geliefert hat oder dass das Produkt den Fehler, der den Schaden verursacht hat, bei Lieferung an AEAG noch nicht hatte.
9. AEAG trifft die Verpflichtung, den Vertragspartner von jedem gegen AEAG geltend gemachten Anspruch aus dem Produkthaftungsgesetz unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es steht AEAG frei, Vertragspartner im Falle einer gegen AEAG gerichteten Klage wegen derartiger Ansprüche den Streit zu verkünden. Wird einer derartigen Aufforderung, AEAG die Streithilfe zu leisten, nicht Folge geleistet, so begibt sich der Vertragspartner des Rechtes, die Regressansprüche der AEAG gegen ihn zu bestreiten; sie gelten hiermit als anerkannt.

XIII. Warenausgangs- / eingangsprüfung -, Rückstellungsrecht:

1. Der Vertragspartner garantiert, dass die gelieferten Produkte dem Stand der Technik bzw. den in den EU anerkannten Regeln sowie den zwischen beiden Geschäftspartnern vereinbarten technischen Lieferspezifikationen entsprechen und bestätigt ihre Warenausgangsprüfung nach AQL 1.0 Prüfniveau II, DIN ISO 2859 Teil 1 bei jeder Lieferung mittels nach separaten Verlangen von AEAG beigelegtem Prüfprotokoll. Von einer Wareneingangsprüfung ist AEAG entsprechend den Paragraphen des HGB befreit. Wir behalten uns aber vor, bei kritischen Produkten zusätzlich eine Wareneingangsprüfung nach oben angeführten Kriterien durchzuführen.
2. Falls AEAG Mängel feststellen sollte, die eine Überschreitung der jeweiligen annehmbaren Qualitätsgrenzlage (AQL), die von der Auswirkung der Verarbeitung des fehlerhaften Teiles abhängig ist, darstellen, ist AEAG berechtigt, die gesamte Lieferung, in der der mangelhafte Teil enthalten war, an den Vertragspartner zurückzustellen. Im Wege der Nacherfüllung kann AEAG vom Vertragspartner nach ihrer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Gegebenenfalls ist der Vertragspartner verpflichtet, alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Die AEAG gesetzlich zustehenden Ansprüche und Rechte bei Mängeln bleiben unberührt. Im Falle besonderer Eilbedürftigkeit ist AEAG berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Das gilt auch, wenn der Vertragspartner mit der Gewährleistung im Verzug ist. Die Kosten durch uns veranlasster Gewährleistungsarbeiten gehen zu Lasten des Vertragspartners.

XIV. Modelle, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen:

1. Sofern die Bestellung eine Übernahme von Modell-, Muster-, Werkzeug- und Zeichnungskosten in sich schließt, ohne Rücksicht darauf, ob die Kosten besonders genannt oder im Kaufpreis der Ware inbegriffen sind, gilt es als vereinbart, dass die Modelle, Muster, Werkzeuge und Zeichnungen in das Eigentum der AEAG übergehen.
2. Für die Abwicklung dieser Aufträge bleiben sie jedoch dem Vertragspartner leihweise überlassen. Die Modelle, Muster, Werkzeuge und Zeichnungen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung der Aufträge der AEAG verwendet und keinesfalls vervielfältigt werden. Alle nach Angaben der AEAG hergestellten Modelle, Muster, Werkzeuge und Zeichnungen dürfen Dritten nicht überlassen werden. Sämtliche für AEAG nach den gesetzlichen Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes geschützten Teile dürfen niemals an Dritte geliefert werden. Dies gilt auch dann, wenn weitere Aufträge nicht mehr erteilt werden.
3. Insbesondere gilt es als zwischen dem Vertragspartner einerseits und AEAG andererseits festgelegt, dass der Vertragspartner die Muster, Modelle, Werkzeuge und Zeichnungen für AEAG in kostenlose, sachgemäße Verwahrung und Pflege, einschließlich ausreichender Versicherung gegen Feuer, Wasser und Diebstahl übernimmt.
4. Sollte AEAG sich nach eigenem Ermessen veranlasst sehen, den Vertragspartner zur Herausgabe der Modelle, Muster, Werkzeuge und Zeichnungen, die Eigentum der AEAG sind, aufzufordern, so erkennt der Vertragspartner dieses Verlangen ohne Widerspruch an.
5. Sind Modelle, Muster, Werkzeuge und Zeichnungen jedoch aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarungen Eigentum des Vertragspartners, so hat AEAG das Recht, bei Zahlung des Selbstkostenpreises diese Teile gegebenenfalls unter Berücksichtigung der erfolgten Abnutzung und Amortisation zu erwerben und darüber ausschließlich zu verfügen. Im Anlaßfall hat der Vertragspartner AEAG diesen Versicherungsschutz nachzuweisen, ihr die Versicherungsanstalt samt Polizze zu nennen sowie den Sitz der Versicherung bekannt zu geben.

XV. Sicherheitsbestimmungen:

Die gelieferte Ware muss allen geltenden Sicherheitsbestimmungen (Gesetze, Verordnungen, Normen etc.) entsprechen, wobei dies insbesondere hinsichtlich der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, der Maschinenschutzverordnung und den geltenden Vorschriften zur Elektrotechnik Geltung hat. Die Verantwortung dafür, dass alle jeweils geltenden Schutzvorschriften eingehalten werden, trägt ausschließlich der Vertragspartner.

XVI. Dokumentation:

Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche für die Darbietung seines Produktes sowie dessen Gebrauch, mit welchem billigerweise gerechnet werden kann, relevanten Umstände in einer möglichst umfassenden Warenbeschreibung (Dokumentation) festzuhalten und AEAG gemeinsam mit der Ware zu übergeben. Insbesondere ist er verpflichtet, auf alle Umstände, die die Sicherheit des Gebrauchs der verkauften Ware beeinträchtigen könnten, schriftlich hinzuweisen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, für die Dauer von 11 Jahren in bezug auf die von ihm gelieferten Produkte den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferanten unverzüglich (innerhalb von 14 Tagen) zu nennen, sowie alle auf die gelieferten Produkte bezughabenden Unterlagen, aus denen Produktions- und Lieferdaten und / oder Produktions- und Lieferzeitpunkt hervorgehen, zur Verfügung zu stellen.

XVII. Geheimhaltung:

Der Vertragspartner ist verpflichtet, Bestellungen der AEAG und die sich daraus ergebenden Arbeiten als Geschäftsgeheimnisse zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Er darf in seiner Werbung auf seine Geschäftsverbindung mit AEAG nur hinweisen, wenn diese sich damit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt hat.

XVIII. Insolvenz:

Durch schriftliche Benachrichtigung kann AEAG vom Vertrag zurücktreten, wenn über das Vermögen des Vertragspartners ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren beantragt wird oder der Vertragspartner die Zahlung einstellt oder sein Unternehmen freiwillig oder zwangsweise liquidiert oder um ein Moratorium ansucht, ohne dass AEAG dabei in irgendeiner Art schadenersatzpflichtig gemacht werden könnte. Das genannte Recht steht AEAG auch dann zu, wenn der Vertrag von einer oder beiden Vertragsparteien ganz oder teilweise erfüllt worden ist, solange die Gewährleistungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

XIX. Höhere Gewalt:

Die Befreiung des Vertragspartners von den ihm obliegenden Verpflichtungen ist nur in Fällen höherer Gewalt, wie Krieg, Mobilmachung, Streik von mehr als 30 aufeinanderfolgenden Tagen im Lieferwerk, gegeben. Der Vertragspartner hat AEAG vom Eintritt eines solchen Falles höherer Gewalt unverzüglich schriftlich zu verständigen, nicht jedoch der Vertragspartner ist in einem derartigen Fall berechtigt, unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten. Die bisher ausgetauschten Leistungen sind in diesem Fall entsprechend § 1447 ABGB rückabzuwickeln.

AEAG ist auch bei Arbeitsaufständen (Streiks und Aussperrungen), Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnlichen Fällen, welche eine Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, für die Dauer der Störung von der rechtzeitigen Ab-/Annahme der Leistung/Lieferung befreit.

XX. Erfüllungsort, Gerichtsstand:

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist nach Wahl der AEAG entweder die von ihr vorgeschriebene Warenempfangsstelle oder aber der Sitz der AEAG. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Lieferverhältnis ergebenden Streitigkeiten, insbesondere für alle im Zusammenhang mit gelieferten Produkten mit dem Vertragspartner auszutragenden Differenzen sowie für Scheck- und Wechselstreitigkeiten ist das für den Sitz der AEAG sachlich und örtlich zuständige Gericht, welches sowohl materiell als auch formell Österreichisches Recht anzuwenden hat.

Der ausländische Vertragspartner verpflichtet sich weiters, der Vollstreckung eines durch ein Österreichisches Gericht über Regressansprüche von AEAG gefällttes Urteil in seinem Heimatland zuzustimmen und einem diesbezüglichen Vollstreckungsantrag keinen Widerstand entgegenzusetzen.

XXI. Ausschluss des UN-Kaufrechts:

Sowohl formell als auch materiell gilt Österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, als vereinbart.

XXII. Zustimmung zur Datenverarbeitung:

Der Vertragspartner stimmt ausdrücklich zu, dass AEAG alle auftrags- und kundenbezogenen Daten, soweit diese mit dem Auftrag in Verbindung stehen, speichert und nach Bedarf für eigene Zwecke automationsunterstützt verarbeitet und verwendet. Gleichzeitig wird er hiermit ausdrücklich von dieser Verarbeitung informiert.

XXIII. Schriftlichkeit:

Nebenabreden sowie nachträgliche Änderungen können nur schriftlich vereinbart werden; auch eine Abänderung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes selbst bedarf der Schriftform. Mündliche Zusicherungen von Mitarbeitern oder Vertretern der AEAG bedürfen zu ihrer Gültigkeit daher der schriftlichen Bestätigung der AEAG.

XXIV. Wegfall einzelner Klauseln; teilweise Nichtigkeit einzelner Klauseln:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen der AEAG ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Einkaufsbedingungen nicht berührt. In einem derartigen Fall ist AEAG berechtigt, eine - Sinn und Zweck der weggefallenen Klausel nahekommende - Ersatzklausel zu bestimmen, die an ihre Stelle tritt. Der Vertragspartner ist an diese Ersatzklausel gebunden, es sei denn, sie wäre grob unbillig.

Sollten einzelne Klauseln teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen, so werden sie von den Vertragsparteien soweit aufrecht erhalten, als sie gesetzlich zulässig sind.